

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale
Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4
ThürVwVfG

an alle
Halter von Vögeln
im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

Auskunft erteilt: Herr DVM Zschimmer

Zimmer: 334

Telefon: 03672 823-732

Telefax: 03672 823-734

E-Mail: veterinaeramt@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

508:VwVf_3521_AllgV_Aufh._Aufstallung-2.1/szsc 29.04.2021

6. Allgemeinverfügung des Veterinärortes vom 29.04.2021 – Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung

Vollzug des Tierseuchenrechts

6. Allgemeinverfügung des Veterinärortes zur Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der 3. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die 3. Allgemeinverfügung des Veterinärortes über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest vom 25.03.2021 (Az.: 508:VwVf_2621_AllgV-2.1/anfr) wird aufgehoben. Die Aufstallungspflicht entfällt somit für alle Haltungen von Vögeln (gewerblich und privat).
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 30. April 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt öffentlich bekannt gemacht und wird zum **03.05.2021** wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

[O:\047.2 Andere Bekanntmachungsweisen und -einrichtungen\047.21 Bekanntmachungen Verfügungen+Anhörungen Alle Jahre\2021-04-30 6. Allgemeinverfügung Geflügelpest Aufstallung Ende.docx]

Begründung:

I.

Seit dem Erlass unserer Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 wurde eine große Anzahl verendeter Wasservögel und auch Greifvögel mit jeweils negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest untersucht. Das Risiko des Eintrages einer Infektion infolge der massiven Ansammlung von Zugvögeln hat sich stark verringert.

Der im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bestätigte Eintrag des Virus in einen kleinen Hühnerbestand in Rudolstadt wurde durch unverzügliche Maßnahmen nicht aus dem Objekt herausgetragen. Eine Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht erscheint nicht mehr geboten.

II.

Das Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist für diese Verfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 6 und 24 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Die Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz–TierGesG).

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – (ThürVwVfG) gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Ziffer 3 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Saalfeld, 29. April 2021

Im Auftrag

DVM Zschimmer
 Amtstierarzt

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 07.01.2021, Az: 22.3a.2590.115.30.2021, mit der Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen von Geflügelhaltern in Thüringen ist weiterhin gültig.

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - Thür-TierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223).

Hinweise zur Veröffentlichung

- *Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.*
- *Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landkreises erfolgt am 30. April 2021.*
- *Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt erfolgt im Amtsblatt Nr. 08/2021 am 6. Mai 2021.*